

Stand: 09. Juli 2015

Auslegungsfragen

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
(4. BImSchV i.d.F. vom 2. Mai 2013)

Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und
Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV i.d.F. vom 2. Mai 2013)

Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen
(17. BImSchV i.d.F. vom 2. Mai 2013)

Auslegungsfragen

Vorbemerkung:

Im Interesse einer bundeseinheitlichen Klärung wurden die in den Ländern im Zusammenhang mit dem Vollzug der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - bestehenden Fragen zusammengestellt und mit Antwortvorschlägen versehen.

Der Katalog enthält im ersten Abschnitt

- vom LAI-Unterausschuss Luft/Technik beratene und von der LAI auf der 107. Sitzung¹ verabschiedete Auslegungsfragen in aktualisierter Fassung,
- vom LAI-Ausschuss Anlagen bezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge (AISV) beratene Auslegungsfragen zur novellierten 4. BImSchV²

sowie in weiteren Abschnitten:

- vom LAI-Ausschuss Anlagen bezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge (AISV) beratene Auslegungsfragen zur novellierten 13. BImSchV³
- vom LAI-Ausschuss Anlagen bezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge (AISV) beratene Auslegungsfragen zur novellierten 17. BImSchV⁴

¹ TOP 6.4.2 der 107. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 15.03. – 17.03.2004 in Goslar

² Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013, BGBl. I S. 973 - Umsetzung der RL 2010/75/EU – Industrieemissions-RL

³ Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2013, BGBl. I S. 1021 - Umsetzung der RL 2010/75/EU – Industrieemissions-RL

⁴ Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013, BGBl. I S. 1021 - Umsetzung der RL 2010/75/EU – Industrieemissions-RL

Vorbemerkung

Inhaltsübersicht

Auslegungsfragen und Antworten zur 4. BImSchV 3

Auslegungsfragen und Antworten zur 13. BImSchV 56

Auslegungsfragen und Antworten zur 17. BImSchV 66

Stichwortverzeichnis 68

Auslegungsfragen und Antworten zur 4. BImSchV

Die Zusammenstellung in diesem Abschnitt enthält die vom LAI-Unterausschuss Luft/Technik beratenen und von der LAI auf der 107. Sitzung⁵ verabschiedeten Auslegungsfragen in aktualisierter Fassung, sowie die vom LAI – Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge (AISV) beratenen Auslegungsfragen und Antworten zu der anlässlich der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU) novellierten 4. BImSchV vom 2. Mai 2013. Der Ausschuss Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug (RUV) wurde beteiligt und hat zugestimmt.

⁵ TOP 6.4.2 der 107. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 15.03. – 17.03.2004

§ 1 Absatz 1

**tatsächlich möglicher Betriebsumfang
bei veränderter zeitlicher Bezugsbasis**

Fragen:

Ist bei der Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage die installierte, technisch nutzbare Kapazität heranzuziehen, auch wenn sie nur in Spitzenzeiten zu 100% in Anspruch genommen werden könnte?

Wäre bei einem Bezug der Genehmigungsschwelle auf "je Tag" davon auszugehen, dass eine stundenbezogene mögliche Kapazität der Anlage mit 24 zu multiplizieren ist?

Antwort

Ja, die maximale in Spitzenzeiten erreichbare Leistung ist maßgeblich.

Eine zeitliche Bezugsbasis von "je Stunde" auf "je Tag" bzw. "je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert" berücksichtigt einerseits die für spezifische Branchen typischen, stündlichen und arbeitstäglichen Schwankungen in der Auslastung der Maschinen bzw. Aggregate und damit in der Produktionsleistung und zielt andererseits auf eine möglichst einheitliche zeitliche Bezugsbasis bei allen Anlagenarten ab.

Damit ist die bei einem technischen Aggregat häufig herstellerseitig angegebene "Stundenleistung" keine allein maßgebliche Größe mehr.

Eine veränderte zeitliche Bezugsbasis bringt bei der Bewertung des für die Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 1 Absatz1 Satz 4 der 4.BImSchV maßgeblichen "rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfangs" keine Änderung der bisherigen Interpretation und Vollzugspraxis mit sich, d.h. nicht die vom Betreiber real genutzte Kapazität sondern die technisch und praktisch mögliche Inanspruchnahme der installierten

Kapazität ist bei der Prüfung einer etwaigen Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage heranzuziehen. Deshalb ist also auch eine gegebene Stundenleistung zuerst auch auf 24 Stunden hochzurechnen, weil dies der möglichen Inanspruchnahme bezogen auf einen Tag entsprechen kann.

Die Ermittlung des tatsächlich möglichen Betriebsumfang ist dann auf der Grundlage einer realistischen, die konkreten Verhältnisse der Anlage (z.B. die Kapazität einschränkende technische Gegebenheiten und Nebeneinrichtungen sowie die täglichen zulässigen Betriebszeiten) berücksichtigenden Bewertung vorzunehmen.

Rechtliche Einschränkungen des Betriebsumfangs ergeben sich aus den inhaltlichen Beschränkungen der Genehmigung. Derartige Beschränkungen können nachträglich durch eine (teilweise) Verzichtserklärung auf weitergehende Berechtigungen aus der ursprünglichen Genehmigung herbeigeführt werden. Kommt ein Verzicht nicht in Betracht (etwa weil eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung bisher unstrittig nicht erforderlich war) und ist aus tatsächlichen Gründen eine Leistung möglich, bei der die Anlage genehmigungsbedürftig ist, so ist eine Genehmigung erforderlich, es sei denn, der Betreiber verpflichtet sich durch bindende Erklärung gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, die Anlagen nur in einem bestimmten Umfang zu betreiben. Bei neu zu errichtenden Anlagen kann eine inhaltliche Beschränkung (Nutzungsbeschränkung) in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

Die Nutzungseinschränkung sollte durch technische Maßnahmen abgesichert werden.

§ 1 Absatz 1 Satz 2

Entstehungsort

Frage

Wie ist der Begriff Entstehungsort auszulegen?

Antwort

Das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung einer Behandlung am Entstehungsort setzt einen engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Anfallstelle voraus.

Dieser räumliche und betriebliche Zusammenhang ist unabhängig von Grundstücksgrenzen.

§ 2 Absatz 2

speziellere Anlagenbezeichnung und Kapazitätsschwellenwerte

Frage

Einige Anlagenarten sind oberhalb und unterhalb von Kapazitätsschwellenwerten in unterschiedlichem Grad spezifiziert; beispielsweise wird bei Anlagen zur Behandlung von Oberflächen nach Nummer 5.1 oberhalb eines bestimmten Verbrauchs an Lösungsmitteln lediglich auf den Verbrauch als solches abgestellt, hingegen wird unterhalb dieser Schwelle nach weiteren Kriterien, wie der Art des Lösungsmittels oder der Applikationstechnik, spezifiziert .

Schließt § 2 Absatz 2 bei einer Anlage mit einer spezielleren Anlagenbezeichnung unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes bei Überschreitung dieses Schwellenwertes die Zuordnung derselben Anlage zu einer allgemeineren Anlagenbezeichnung oberhalb dieses Schwellenwertes aus?

Antwort

Nein. Ist die spezifischere Anlagenbezeichnung „nach oben“ begrenzt, so greift die allgemeinere Anlagenbezeichnung, z.B. ist bei den differenzierteren Anlagenarten nach den Nummern 5.1.2.1, 5.1.2.2 und 5.1.3 ab einem Verbrauch von 200 Tonnen Lösungsmittel pro Jahr immer die allgemeinere Nummer 5.1.1 anzuwenden (analog: Nummer 7.31 Anlagen zur Herstellung von Süßwaren).

§ 2 Absatz 3

Versuchsanlagen als IE-Anlagen

Frage

Können Anlagen nach der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) auch als Versuchsanlagen nach § 2 Absatz 3 der 4. BImSchV genehmigt werden? Sind in diesem Fall trotz des vereinfachten Verfahrens alle Verpflichtungen aus der Industrieemissionsrichtlinie einzuhalten, insbesondere die Verpflichtung, einen Ausgangszustandsbericht zu erstellen?

Antwort

Auch Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie werden vom Anwendungsbereich des § 2 Absatz 3 der 4. BImSchV erfasst, wofür insbesondere der Wortlaut dieser Norm spricht. § 2 Absatz 3 der 4. BImSchV sieht in Satz 2 eine Ausnahmeregelung lediglich für UVP-pflichtige Anlagen vor, nicht aber für diejenigen, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen. Zudem privilegiert § 2 Absatz 3 der 4. BImSchV die Anlagen nur in verfahrensrechtlicher Hinsicht, davon unabhängig bestehen alle materiell-rechtlichen Anforderungen fort. Handelt es sich bei der Versuchsanlage um eine Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie, ist somit auch ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

§ 1 Absatz 3, Nummer 1.2

Additionsregel

Frage

Ist eine gemeinsame Anlage (§ 1 Absatz 3 der 4. BImSchV) , die aus mehreren Einzelanlagen der Nummern 1.2.2, und 1.2.3 besteht und bei der die jeweiligen Mengenschwellen der Einzelanlagen für die Genehmigungsbedürftigkeit unterschritten werden, genehmigungsbedürftig?

Antwort

Bei einer gemeinsamen Anlage (§ 1 Absatz 3 der 4. BImSchV) , die aus mehreren jeweils für sich nicht genehmigungsbedürftigen Einzelanlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas besteht, müssen die Einzelanlagen anteilig zu ihrer jeweiligen Genehmigungsgrenze (Schwelle) betrachtet werden.

Beispiel: BHKW mit FWL 0,5 MW Heizöl EL und einer HEL-Feuerung mit 15 MW FWL

$$I_{\text{Gesamt}} = I_{\text{FWL1}}/I_{\text{Schwelle1}} + I_{\text{FWL2}}/I_{\text{Schwelle2}} = 0,5/1 + 15/20 = 0,5 + 0,75 = 1,25$$

Ist $I_{\text{Gesamt}} \geq 1$, dann ist die Anlage genehmigungsbedürftig, wenn auch die übrigen Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV für eine genehmigungsbedürftige Anlage gegeben sind.

Die materiellen Anforderungen richten sich grundsätzlich nach der jeweiligen (Teil-) Anlage.

Nr. 1.2.4

Einsatz von aus tierischen Abfällen aufbereiteten Ölen

Frage

Nach welcher Nummer ist ein Verbrennungsmotor, der mit aufbereiteten Ölen aus tierischen Abfällen als Brennstoff betrieben wird, zu genehmigen?

Antwort

Solche Anlagen sind nach Nummer 8.1.1 zu genehmigen, sofern es sich bei den Einsatzstoffen um Abfälle handelt. Zur Bestimmung ist insbesondere § 5 des KrWG (Ende der Abfalleigenschaft) heranzuziehen. Soweit es sich nicht um Abfälle handelt, ist Nummer 1.2.4 einschlägig.

Hinweis: Die Verordnung⁶ (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) ist im Hinblick auf sonstige Anforderungen zu beachten.

⁶ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1069&from=DE>

Nr. 1.2.3 und 1.4.1 sowie 1. BImSchV
naturbelassene Pflanzenöle

Frage

Was sind naturbelassene Pflanzenöle?

Antwort

Die gewählte Formulierung "naturbelassene Pflanzenöle oder Pflanzenölmethylester" in den Nrn. 1.2.3, und 1.4.1 des Anhangs zur 4. BImSchV und in § 3 Absatz 1 Nummer 9 der 1. BImSchV deutet darauf hin, dass der Verordnungsgeber hier (nur) zwischen veresterten und nicht veresterten Pflanzenölen unterscheiden wollte.

Als naturbelassen können auch Pflanzenöle mit Additiven angesehen werden, soweit sich dadurch Verbrennungseigenschaften und das Emissionsverhalten im Vergleich zu natürlichen Pflanzenölen ohne Additive nachweislich nicht verschlechtern.

Nr. 1.6

Anlagen zur Nutzung von Windenergie

Frage

Ist der Wortlaut der Nummer 1.6 der 4. BImSchV 2013 „Anlagen zur Nutzung von Windenergie“ mit dem Begriff „Windfarm“ der Anlage 1 Nummer 1.6 des UVPG gleichzusetzen?

Antwort

Nein, es handelt sich um zwei unterschiedliche Kategorien aus unterschiedlichen Regelwerken, an die unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft sind. Im Einzelfall können sich die Regelungen gleichwohl aufeinander auswirken. So könnte zum Beispiel bei einer Windfarm mit sechs bis weniger als zwanzig Windkraftanlagen nach Nummer 1.6.2 der Anlage zum UVPG nach dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung eine UVP-Pflichtigkeit bejaht werden. Damit wäre diese Anlage zur Nutzung von Windenergie abweichend von Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen.

Nr. 1.6

Anlagen zur Nutzung von Windenergie, Abstände

Frage

Unter welchen Umständen sind mehrere Windkraftanlagen, die von demselben Betreiber betrieben werden, als eine Anlage zur Nutzung von Windenergie gemäß Nummer 1.6 anzusehen?

Antwort

Anlagen zur Nutzung von Windenergie im Sinne der Nummer 1.6 sind Anlagen desselben Betreibers, bestehend aus mehreren Windkraftanlagen (syn. für den einzelnen windgetriebenen Generator auf einer Tragkonstruktion).

Nicht jede noch so weit entfernte Windkraftanlage, die von demselben Betreiber betrieben wird, kann einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, hinzu gerechnet werden. Von **einer** Anlage zur Nutzung von Windenergie wird man erst dann sprechen können, wenn ein gewisser räumlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Windkraftanlagen besteht; dieser kann gegeben sein, wenn sich die Windkraftanlagen in einer durch Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan ausgewiesenen Eigenschaftsfläche befinden und/oder sich für einen objektiven Betrachter als Eintracht darstellen.

Daneben haben Untersuchungen zur gegenseitigen Beeinflussung durch Lärm und Schattenwurf ergeben, dass sich die Anlagen bei einem Abstand größer oder gleich dem 10-fachen Rotordurchmesser aus immissionsschutzrechtlicher Sicht in ihrer Wirkung nicht mehr gegenseitig verstärken. Jedenfalls in diesen Fällen sind Einzelanlagen, die das genannte Abstandskriterium erfüllen, nicht mehr als Bestandteil derselben Anlage zur Nutzung von Windenergie zu betrachten.

UVP-rechtlich kann sich eine andere Bewertung ergeben. Konkret bedeutet dies, dass es für das Vorhandensein eines komplexen Vorhabens UVP-rechtlich ausreichend ist, wenn die in der Anlage 1 zum UVPG genannten Sachmerkmale der betreffenden Vorhabenart erfüllt sind. Auf das Vorhandensein eines einheitlichen Betreibers kommt es dagegen nicht an.

Nr. 1.6

Anlagen zur Nutzung von Windenergie, Gesamthöhe

Frage

Wie berechnet sich die Gesamthöhe, wenn die Windenergieanlage auf einem bestehenden Gebäude oder aber auf einem neu zu errichtenden Gebäude betrieben werden soll? Ist die Gebäudehöhe auf die 50 m anzurechnen oder aber nur die Gesamthöhe anzusetzen, die sich bei Errichtung der Windenergieanlage auf ebener Erde ergeben würde?

Antwort

Zur Klärung der Frage, ob eine Windenergieanlage dem Genehmigungserfordernis unterfällt, ist die Gesamthöhe zu Grunde zu legen, die für die Errichtung der Windenergieanlage erforderlich ist. Wird eine solche Anlage auf einem Gebäude/Bauwerk errichtet, ohne dass die Statik des Gebäudes/Bauwerks eigens für die aus der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage resultierenden Lasten ausgelegt werden muss, bleibt die Höhe des Gebäude-/Bauwerks bei der Betrachtung der Genehmigungsbedürftigkeit der Windenergieanlage unberücksichtigt.

Nr. 1.16

Anlagen zur Aufbereitung von Biogas

Frage

Welche Anlagenteile / Verfahrensschritte kennzeichnen eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas?

Antwort

Eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas umfasst mindestens die „Biogasaufbereitungsanlage nach DVGW Prüfgrundlage VP 265-1“ (das umfasst die Gasreinigung und Druckerhöhung vor dem Übergabepunkt zur Einspeiseanlage). Die immissionschutzrechtliche Genehmigung kann sich darüber hinaus auf die gesamte Einspeiseanlage, einschließlich der Konditionierungsanlage und der Druckerhöhungsstufe erstrecken, soweit diese vom selben Betreiber betrieben werden wie die Biogasaufbereitungsanlage. Auch hier gilt § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV.

Nr. 2.2

Sieben von Erdaushub

Frage

Fällt das Sieben von Erdaushub unter die Nummer 2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV?

Antwort

Nein.

Die Nummer 2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist nicht anzuwenden, da kein Gestein klassiert wird und Klassieranlagen für Sand bzw. Kies von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Erdaushub (einschl. Mutterboden) ist zudem kein Gestein im Sinne der Verordnung.

Nr. 2.2

Anlagen zum Brechen

Frage

Wie wird bei Anlagen zum Brechen verfahren, in denen Bauschutt, Schlacke und/oder Abbruchmaterial neben anderem natürlichem oder künstlichem Gestein in derselben Anlage gebrochen wird?

Antwort

Anlagen zum Brechen, in denen Bauschutt, Schlacke und/oder Abbruchmaterial neben anderem natürlichem oder künstlichem Gestein in derselben Anlage gebrochen wird, sind sowohl nach der Nummer 8.11 als auch nach der Nummer 2.2 zu genehmigen.

Nr. 3.2.1

Integrierte Hüttenwerke

Frage

Was ist unter einem integrierten Hüttenwerk zu verstehen?

Antwort

Die Legaldefinition „integriertes Hüttenwerk“ in Nummer 3.2.1 wurde aufgrund der notwendigen Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997) aufgenommen. Bei den in Anhang 1 der UVP-RL aufgeführten Projekten nach Artikel 4 Absatz 1 sind unter Nummer 4 „Integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl“ aufgeführt.

Integrierte Hüttenwerke sind Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen - d.h. Hochofenanlagen - und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl - d.h. Stahlwerke -, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind.

Die der Roheisengewinnung im Hochofen vorgelagerten Einrichtungen, wie Pelletierung und Kokerei werden von der Nummer 3.2.1 folglich nicht erfasst, obwohl auch hier i.d.R. ein räumliches Nebeneinander und ein funktioneller Verbund bestehen. Auch Gießanlagen gehören nach dem Wortlaut der Nummer 3.2.1 nicht mit zum Integrierten Hüttenwerk, da der Rohstahl schon vor dem Vergießen vorliegt. Erfolgt das Gießen jedoch in unmittelbarem Anschluss an die Rohstahlgewinnung im Sinne einer im Produktionsablauf und in der Betriebsorganisation aufeinander abgestimmten Produktionskette (z.B. Stranggießanlage zum unmittelbar anschließenden Vergießen des flüssigen Rohstahls in direkter räumlicher Nachbarschaft zum Stahlwerk), so wird auch die Gießanlage noch mit zum integrierten Hüttenwerk gezählt.

Bei der Frage der Zugehörigkeit einzelner Anlagen zum integrierten Hüttenwerk kommt es neben dem erforderlichen gemeinsamen Betreiber insbesondere sowohl auf das räumliche Nebeneinander als auch auf den funktionellen Verbund hinsichtlich der Stoffströme an.

Für die im Einzelfall vorzunehmende Beurteilung des räumlichen Nebeneinanders ist als wesentliche Voraussetzung ein gemeinsames oder ein in räumlichem Zusammenhang stehendes Werksgelände zu nennen. Eine Trennung in zwei Werksteile durch eine Straße einen Wasserlauf oder eine Zaun ist daher unerheblich.

Hinsichtlich des gleichzeitig erforderlichen funktionellen Verbundes hängt die Reichweite des Begriffes „integriertes Hüttenwerk“ davon ab, ob die Produktionseinheiten durch Stoffströme (Roheisen, Rohstahl, Hochofengas) oder gemeinsame Ver- oder Entsorgungsnetze (Elektrizität, Dampf, Druckluft, Abgase, Abfälle etc.) miteinander verkettet oder verbunden sind. Dies ist i.d.R. bei mehreren Anlagen gleichen (Herstellungs-)Zwecks (z.B. mehrere Hochöfen auf einem Werksgelände) bzw. bei einer Kombination von Anlagen aufeinanderfolgender Veredelungsschritte (Hochofen und Stahlwerk auf einem Werksgelände) gegeben. Bei einem integrierten Hüttenwerk, dessen legal bestimmter Zweck darin besteht, Roheisen zu gewinnen und zu Rohstahl weiter zu verarbeiten, bedeutet dies, dass eine funktionale Verbundenheit dann gegeben ist, wenn sowohl Gewinnungseinheiten als auch Weiterverarbeitungseinheiten in ihrer jeweiligen (überwiegenden) Gesamtheit auf den eigentlichen gemeinsamen Gesamtzweck hin, nämlich die Weiterverarbeitung des erzeugten Roheisens zu Rohstahl, orientiert und aufeinander abgestimmt sind.

Die Zuordnung von Anlagen für andere Zwecke oder nicht unmittelbar der fortschreitenden Veredelung dienende Anlagen(teile) kann somit nicht unter dem Begriff „integriert“ erfolgen (z.B. Kraftwerk zur Hochofengas-Verstromung). Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Grad der Verflechtung solcher anderer Anlagen(teile) eine Betrachtung als Nebeneinrichtung in Frage kommen.

Nr. 3.6

Walzen von Draht

Frage

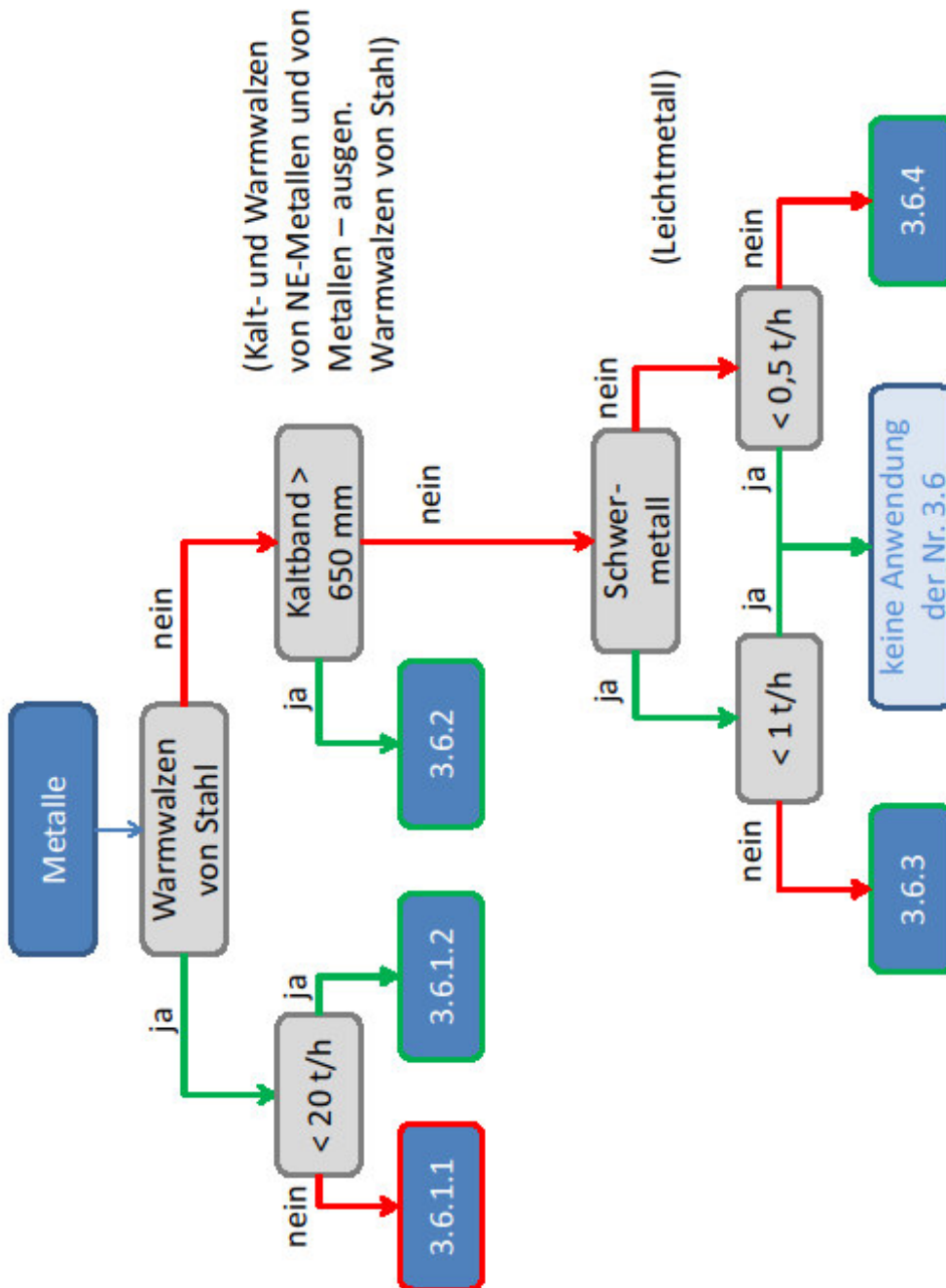
Fällt das Walzen von Draht unter Nummer 3.6?

Antwort

Ja, da Draht eine besondere Form von Stahl, Leicht- oder Schwermetall ist.

Die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit ist für jede einzelne Nummer zu prüfen. Damit ist das Walzen von Draht ab den in den Nummer 3.6.1 bis 3.6.4 genannten Mengenschwellen von der Genehmigungsbedürftigkeit erfasst. Auf die Prüfung entsprechend dem nachfolgenden Schema wird verwiesen:

Schema zu Nr. 3.6 Walzen von Metallen



Nr. 3.10

Anlagen zur Oberflächenbehandlung, Wirkbäder, Wirkbadvolumen

Frage

Welche Bäder werden vom Begriff „Wirkbäder“ erfasst?

Antwort

Unter Wirkbäder ist hier die Summe aller Bäder zu verstehen, die zu einer ortsfesten technischen Einheit gehören, in denen eine gezielte chemische oder elektrolytische (elektrochemische) Veränderung der Oberfläche stattfindet. Hierzu zählen die Prozessbäder, in denen die bestimmungsgemäße Oberflächenbehandlung (Zweck der Anlage) von Metallen oder Kunststoffen durchgeführt wird, sowie alle diesen Bädern gegebenenfalls vor- und nachgeschalteten Prozessbäder, wie zum Beispiel Anätz-, Ätz-, Beiz-, Dekapier-, Desmearing-, Phosphatier- und Passivierungsbäder und Bäder zum chemischen Entfetten, in denen ebenfalls eine gezielte chemische oder elektrolytische Oberflächenbehandlung der Werkstücke vorgenommen wird.

Bäder, in denen keine chemische oder elektrolytische (elektrochemische) Oberflächenbehandlung der Werkstücke stattfindet, sind hingegen nicht zu berücksichtigen. Daher sind bei der Ermittlung des Volumens zum Beispiel bestimmte Entfettungs- und Dekapierbäder sowie Spülbäder als auch Vorrats-, Ansetz-, Ausgleichs-, Vorlagebehälter bzw. Gegenbehälter für die Prozessbäder nicht hinzuzuzählen. Ebenfalls nicht erfasst werden Spritzverfahren, bei denen das Werkstück in kein Bad eingetaucht wird (z. B. Spritzbeizen).

Nr. 3.10

KTL-Tauchlackierungsanlagen

Frage

Ist eine KTL-Tauchlackierungsanlage (kataphoretische Lackierungsanlage) genehmigungsbedürftig nach Nummer 3.10?

Antwort

Die kataphoretische Lackierung (KTL-Tauchlackierung) fällt für sich genommen nicht unter die Nummer 3.10, da es sich bei der KTL um ein elektrokinetisches und nicht um ein elektrolytisches oder elektrochemisches Verfahren handelt.

In der Regel sind der KTL jedoch Aktivierungsbäder vorgeschaltet, sowie Phosphatierungs- und Passivierungsbäder nachgeschaltet, die der Genehmigungspflicht unterliegen können, so dass auch die KTL als Anlagenteil oder Nebeneinrichtung mit zur genehmigungsbedürftigen Anlage zählen kann.

Nr. 3.10.2

**Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen
durch Beizen oder Brennen**

Frage

Was ist unter den Begriffen Beizen und Brennen im Sinne der Nummer 3.10.2 zu verstehen?

Antwort

Es handelt sich um einen gezielten Oberflächenabtrag.

Ausschlaggebend für den jeweiligen Prozess sind Säurekonzentrationen, Temperatur und Verweilzeit.

Nr. 3.21 i.V.m. § 2 Absatz 1 und 2
Herstellung von Bleiakкумуляtoren

Frage

„Anlagen zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren“ sind keine Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie. Sie werden im vereinfachten Verfahren genehmigt. In derartigen Anlagen wird Blei häufig mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 Tonnen je Tag geschmolzen und gegossen. Diese Anlagenteile sind Anlagen nach den Nummern 3.4.1 und 3.8.1 und insofern „Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie“.

Wird eine Anlage zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren insgesamt zu einer Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie, weil ihre Anlagenteile dies sind?

Antwort

Nein. Zunächst ist zu bestimmen, ob sich das Genehmigungserfordernis der Anlage nach Nummer 3.21 gemäß § 1 Absatz 2, insbesondere Nummer 2 auch auf die Anlagen nach Nummer 3.4.1 erstreckt. In diesem Falle bedarf es im Sinne des § 1 Absatz 4 nur **einer** Genehmigung. Die Pflichten für Anlagen nach der IE-RL finden gleichwohl nur auf die

Anlagen Anwendung, die als Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie durch die Kennzeichnung „E“ in Spalte d des Anhangs 1 ausgewiesen sind. Das Verfahren für diese Genehmigung richtet sich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b. Für die gesamte Anlage zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren ist daher in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sofern die Anlagen nach Nummer 3.4.1 und Nummer 3.8.1 keine dienende Funktion für die Anlagen nach Nummer 3.21 erfüllen, sind die einzelnen Anlagen nach den entsprechenden Vorschriften separat zu genehmigen.

Hinweis

Im Übrigen stellt die Industrieemissionsrichtlinie in Anhang I Nummer 2.5 Buchstabe b nicht auf eine spezifische technologische Art des Schmelzens ab, so dass auch das bloße Flüssigmachen von Bleibarren den Tatbestand des Schmelzens erfüllt. Ob in einem BVT-Merkblatt eine spezifische technologische Art des Schmelzens oder Gießens dargestellt ist oder nicht, ist weder für die Bewertung als „Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie“ noch für die Festlegung von emissionsbegrenzenden Anforderungen relevant, sondern ausschließlich für die Beschreibung des dort beschriebenen Stands der Technik und der damit assoziierten Emissionsbandbreiten.

Nr. 4.1.19

Arzneilich nicht wirksame Bestandteile von Arzneimitteln

Frage

Während die frühere Bezeichnung der Nummer 4.1 Buchstabe s Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV auf „**Grund**arzneimittel (Wirkstoffe für Arzneimittel)“ abstellte, sind nun „Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnisse“ genannt.

Hat der fehlende Bezug auf arzneiliche Wirkstoffe zur Folge, dass nun auch die Herstellung von Stoffen, die arzneilich nicht wirksame Bestandteile von Arzneimitteln sind, durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung genehmigungsbedürftig nach Nummer 4.1.19 sind?

Antwort

Nein.

IVU-RL Nummer 4.5: „Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln ...“

IE-RL Nummer 4.5: „Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen“

Mit Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie ist über die Herstellung der Grund- bzw. Ausgangsstoffe hinaus eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die gesamte Herstellung der dort genannten Produkte, soweit dabei eine chemische, biochemische oder biologische Umwandlung stattfindet, erfolgt.

Die Herstellung von arzneilich nicht wirksamen Bestandteilen von Arzneimitteln (auch pharmazeutischer Hilfsstoff oder Arzneiträgerstoff genannt), die z.B. der Herstellbarkeit, der Formgebung, der Steuerung der Wirkstofffreigabe, der Stabilitätsverbesserung, der Farbe, dem Geschmack, der Konservierung u.a.m. dienen, unterliegt, soweit sie unabhängig von der Arzneimittelherstellung erfolgt nicht der Nummer 4.1.19.

Einer ausdrücklichen Freistellung von Anlagen, die ausschließlich der Herstellung der Darreichungsform dienen, bedarf es nicht, da dieser Teilschritt mangels chemischer, biochemischer oder biologischer Umwandlung von der Nummer 4.1 nicht erfasst wird.

Nr. 4.1.20 und 10.1

Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen

Frage

In welchem Verhältnis stehen die Nummern 4.1.20 und 10.1 zueinander?

Antwort

Wird ein Explosivstoff durch chemische Umwandlung und in industriellem Umfang hergestellt (z.B. Nitrierung von Toluol), so handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 4.1.20 die die spezielle Vorschrift gegenüber Nummer 10.1 darstellt. Dort ist die Herstellung durch Mischen verschiedener Komponenten (z.B. von Schwarzpulver) zu den genannten Zwecken erfasst.

Auf § 2 Absatz 2 wird verwiesen.

Nr. 4.2

Biozide

Frage

In Nummer 4.2 wurden die „Biozide“ zusätzlich aufgenommen. Somit unterliegen Anlagen, in denen „Biozide oder ihre Wirkstoffe“ gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit diese Stoffe - hier also die „Biozide oder ihre Wirkstoffe“ - in einer Menge von 5 t oder mehr gehandhabt werden der Genehmigungspflicht im vereinfachten Verfahren. [Die Herstellung der „Ausgangsstoffe“ für Biozide durch chemische, biochemische oder biologische verfahren wird in Nummer 4.1.18 und Nummer 4.1.22 geregelt.]

Was ist in Nummer 4.2 unter „Bioziden“ zu verstehen, wenn dort deren Wirkstoffe gesondert genannt werden?

Antwort

Eine Legaldefinition für „Biozide“ besteht nicht. Die einschlägigen europäischen und deutschen Regelungen betreffen „Biozid-Produkte“ und „Biozid-Wirkstoffe“. Da in Nummer 4.2 neben Bioziden auch ihre Wirkstoffe genannt werden und zudem auf die dort speziell genannte Tätigkeit des Abpackens rekuriert wird, sind in der Nummer 4.2 auch „Biozid-Produkte“ erfasst.

Bei der genehmigungsrelevanten Mengeschwelle von 5 Tonnen je Tag gehandhabter Stoffe handelt es sich nicht nur um die Ausgangsstoffe (Biozid-Wirkstoffe), sondern auch um die Fertigprodukte (Biozid-Produkte); das Gewicht der Verpackungen wird nicht einbezogen.

Hinweis

Eine Begriffsbestimmung für Biozid-Produkte und Biozid-Wirkstoffe findet sich in § 3b Absatz 1 Nummer 1 bzw. 2 ChemG.

Die Begriffsbestimmung für Biozid-Produkte ist sehr weitreichend. Es wird auf die 22 verschiedenen Biozid-Produktarten verwiesen, die im Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten zusammengestellt sind; die Biozid-Wirkstoffe sind in Anhang I aufgeführt.

Nr. 4.2

gehandhabte Menge

Frage

Die unter Nummer 4.2 subsumierten Anlagen sind genehmigungsbedürftig, wenn die dort genannten Stoffe (d.h. Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe) in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden. Die Tätigkeiten des Mahlens, Mischens, Abpackens oder Umfüllens der Stoffe stellen jede für sich Handhabungen dar, die nacheinander oder auch zeitgleich erfolgen können.

Werden bei der Ermittlung der genehmigungsrelevanten gehandhabten Stoffmenge alle in den genannten Tätigkeiten gehandhabten Teilmengen summiert?

Antwort

Sofern alle genannten Tätigkeiten zeitgleich ablaufen, resultiert die Umweltrelevanz der Anlage aus der Summe aller Tätigkeiten, weshalb die Ermittlung der in der Anlage insgesamt gehandhabten Stoffmenge die Summierung aller in den vorgenommenen Tätigkeiten gehandhabten Teilmengen erfordert.

Sofern die Tätigkeiten nacheinander ablaufen, erfolgt keine Addition der gehandhabten Stoffmengen.

Hinweis

Das Adjektiv „maschinell“ bezieht sich lediglich auf die Tätigkeit des Mischens; das Abpacken oder Umfüllen könnte auch manuell erfolgen. Da lediglich die Menge der

gehandhabten Stoffe betrachtet wird, bleibt das Gewicht der Produktverpackungen unberücksichtigt.

Beispiel mit paralleler Ausübung der Tätigkeiten

(jede Tätigkeit wird in einem solchen Umfang ausgeübt, dass 2 Tonnen je Tag gehandhabt werden können):

Zeit	0-3	3-6	6-9	9-12	12-15	15-18	18-21	21-24
Mahlen	2	2						2
Mischen		2	2	2				
Umfüllen				2	2	2		
Abpacken	2		2	2	2	2	2	2
gesamt	4	4	4	6	4	4	2	4

Beispiel mit aufeinanderfolgender Ausübung der Tätigkeiten

(jede Tätigkeit wird in einem solchen Umfang ausgeübt, dass 4 Tonnen je Tag gehandhabt werden können):

Zeit	0-3	3-6	6-9	9-12	12-15	15-18	18-21	21-24
Mahlen	4							4
Mischen		4	4					
Umfüllen				4				
Abpacken					4	4	4	
gesamt	4	4	4	4	4	4	4	4

Nr. 4.2

Aggregatzustand der gehandhabten Stoffe

Frage

Werden auch flüssige oder gasförmige Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel Biozide (bzw. ihre Wirkstoffe) von der Nummer 4.2 erfasst?

Antwort

Ja.

Eine Unterscheidung nach dem Aggregatzustand (fest, flüssig oder gasförmig) der gehandhabten Stoffe wird in der Nummer 4.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV nicht getroffen. Dies spricht dafür, dass die Nummer 4.2 auch Anlagen erfasst, in denen flüssige oder gasförmige Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide oder deren Wirkstoffe gehandhabt werden.

Nr. 7.1.4

Truthühneraufzuchtplätze

Frage

Sind Truthühneraufzuchtplätze nicht unter Nummer 7.1.4 einzuordnen, weil Nummer 7.1.4 nur Truthahnmastplätze benennt?

Antwort

Trotz der Bezeichnung „Truthühnermastplätze“ ergibt sich aus der Überschrift von Nummer 7.1 „Anlagen zum Halten oder zur *Aufzucht*..“, dass nicht nur Mastanlagen genehmigungsbedürftig sind.

Daher stehen auch Anlagen zur *Aufzucht* von Truthühnern nach Nummer 7.1 unter Genehmigungsvorbehalt.

Diese Auslegung entspricht auch Nummer 6 Punkt 6.6 a der Anlage zur Industrieemissionsrichtlinie, die jegliche Haltung und **Aufzucht** umfasst.

Anlagen zum Ausbrüten von Eiern und zur Erzeugung von Tagesküken, z.B. zur Mast, fallen dagegen nicht unter Nummer 7.1.

Nr. 7.3, 7.14, 7.21, 7.23 und 7.34

Fertigerzeugnisse

Frage

Was versteht man unter Fertigerzeugnissen?

Antwort

Fertigerzeugnisse sind Produkte oder Zwischenprodukte, auf die der Produktionsprozess ausgerichtet ist und die die Anlage verlassen.

Nr. 7.3, 7.14, 7.21, 7.23 und 7.34

Fertigerzeugnisse, Konserven, Gewicht der Verkaufsverpackung

Frage

Muss, da bei der genehmigungsrechtlich relevanten Verarbeitungskapazität auf "Fertigerzeugnisse" abgestellt wird, die Verkaufsverpackung (Dose, Flasche, Becher, Karton ...), bei der Mengenbetrachtung einbezogen werden?

Antwort

Wie bei Konserven wird zur Feststellung der Verarbeitungskapazität das Nettogewicht der Fertigerzeugnisse herangezogen.

Nr. 7.4, 7.28, 7.31 und 7.34
zum Begriff „ausschließlich pflanzliche Rohstoffe“

Frage

Die Nummern 7.4, 7.28, 7.31 und 7.34 unterscheiden Anlagen nach der Art der verwendeten Rohstoffe in solche, die „ausschließlich pflanzliche Rohstoffe“ einsetzen und solche, die „tierische Rohstoffe, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen“ einsetzen.

Wie sind Rohstoffe zu berücksichtigen, die weder pflanzlicher noch tierischer Herkunft sind, z.B. bei einem Hersteller von Erfrischungsgetränken, der Getränke durch Zusatz von Wasser produziert?

Antwort

Der Terminus „ausschließlich pflanzliche Rohstoffe“ grenzt alle Verfahren aus, bei denen „auch tierische Rohstoffe“ verwendet werden; die Verwendung anderer (nicht organischer/biologischer) Rohstoffe, z.B. zugesetztes Wasser, wird bei der Mengenermittlung nicht berücksichtigt.

Der Ausschluss von Milch bezieht sich ausschließlich auf „*das durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnene Erzeugnis der normalen Eutersekretion von zur Milchherzeugung gehaltenen Tierarten*“ gemäß der Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Milch- und Margarinegesetzes⁷.

⁷ Gesetz über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) geändert worden ist

Nr. 7.4

Konserven

Frage

Wie ist der Begriff Konserven definiert?

Antwort

Konserven sind haltbar gemachte Lebensmittel, die in luftdicht verschlossenen formstabilen Behältnissen, z.B. Dosen oder Glas verpackt sind und ohne Kühlung über einen längeren Zeitraum gelagert werden können. Zur Feststellung der Produktionskapazität wird das Nettogewicht der Konserven herangezogen.

Darüber hinaus gilt die Begriffsbestimmung der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl I 2007, 1816, 1828). Danach⁸ gilt weiterhin als frisches Fleisch "Fleisch, das zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt, gefroren oder schnellgefroren wurde, einschließlich vakuumverpacktes oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltes Fleisch."

⁸ Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. den Begriffsbestimmungen der VERORDNUNG (EG) Nr. 853/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02004R0853-20141117&qid=1421401627319&from=DE>

Nr. 7.4

Fischkonserven

Frage

Sind bei der Einbeziehung von „Fischkonserven“ in die Genehmigungsbedürftigkeit (Produktionskapazität ≥ 1 t/d) auch solche Konserven betroffen, die lediglich Fisch als Beilage in Salaten oder in stark verarbeiteter Form (Pasten oder Aufstriche) beinhalten?

Antwort

Ja.

Fisch zählt zu den tierischen Rohstoffen, unabhängig vom Verarbeitungszustand, und damit ist das Ausschließlichkeitskriterium für den Einsatz pflanzlicher Rohstoffe nicht mehr erfüllt.

Jegliche Konserven, die Fisch, Fischteile - auch Roggen - oder Fischprodukte enthalten sind erfasst. Wegen der vergleichbaren Umweltrelevanz werden auch Anlagen zur Verarbeitung von Krustentieren und „Meeresfrüchte“ (Muscheln, Schnecken, Kalmare, Tintenfische) einbezogen; „Fisch“ steht insoweit als Synonym für wasserbürtige tierische Rohstoffe im Gegensatz zu „Fleisch“ als Synonym für landbürtige tierische Rohstoffe

Nr. 7.5

Flüssigrauchanlagen

Frage

Werden Anlagen die Flüssigrauch für den Räucherungsprozess einsetzen von Nummer 7.5 erfasst?

Antwort

Flüssigrauchanlagen werden nicht von Nummer 7.5 erfasst, da die beim klassischen Heißrauchverfahren entstehenden Emissionen vermieden werden.

Nr. 7.23

Rapsöl

Frage

Unterliegt die Herstellung von Rapsöl, das Ausgangsmaterial für eine anschließende Biodieselherstellung ist, der Genehmigungspflicht?

Antwort

Bei der Biodieselherstellung wird im ersten Schritt eine Extraktion des Rapses durchgeführt. Der Herstellungsprozess ist derselbe wie bei Nahrungsmitteln. Da sich der Wortlaut von Nummer 7.23 nicht auf Nahrungsmittelherstellung beschränkt, unterliegt auch die Extraktion zur Erzeugung von Rapsöl für die Biodieselherstellung der Genehmigungspflicht. Die anschließende Veresterung ist unter Nummer 4.1 zu subsumieren.

Nr. 7.27

Vierteljahresdurchschnitt

Frage

Wie wird der Vierteljahresdurchschnitt ermittelt?

Antwort

Bei der Ermittlung des Vierteljahresdurchschnittes ist die rechtlich und tatsächlich mögliche Menge an Fertigerzeugnissen während eines Vierteljahres (zusammenhängender 3-Monatszeitraum) durch 90 Tage zu dividieren.

Der Zeitraum ist so zu wählen, dass die Zeiträume maximaler Auslastung mit erfasst werden.

Hinweis

Im betrachteten 90-Tage-Zeitraum darf die Produktionskapazität an keinem Tag die Schwellenwerte von 3 000 bzw. 6 000 Hektoliter je Tag erreichen; maßgeblich ist das die Produktionskapazität begrenzende Anlagenteil.

Ergänzender Hinweis (Baden-Württemberg)

Der als Vierteljahresdurchschnittswert der Produktionsleistung (Produktionsmenge) je Tag zu Grunde zu legende Wert ist der Maximalwert, der sich aus der Aufsummierung der Produktionsmengen an beliebigen aufeinanderfolgenden 90 Kalendertagen dividiert durch 90 ergibt.

Nr. 7.34

**Anlagen zur Herstellung von
sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen**

Frage

Was ist unter „sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen“ zu verstehen?

Antwort

Bei Nummer 7.34 handelt es sich um einen Auffangtatbestand; hierunter fallen Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen, die nicht von anderen Anlagenarten der Nummer 7 erfasst werden. Die Herstellung schließt auch die Behandlung ein; jedoch fällt nicht jedes Behandeln von Lebensmitteln unter die Nummer 7.34. So fällt beispielsweise das Verpacken von Fleisch nicht unter Nummer 7.34.

Hinweis

Unter Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen“ sind Lebensmittel i. S. d. § 2 Absatz 2 sowie Futtermittel i. S. d. § 2 Absatz 4 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), neugefasst durch Bek. v. 3.6.2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 V v. 28.5.2014 (BGBl. I S. 698)⁹ zu verstehen:

⁹ Änderung durch Artikel 2 G v. 5.12.2014 I 1975 (Nr. 57) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

„(2) Lebensmittel sind Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung¹⁰ (EG) Nr. 178/2002.“

„(4) Futtermittel sind Futtermittel im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.“.

¹⁰ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1421339750749&uri=CELEX:02002R0178-20140630>

Nr. 8.1.3

Notfall- und Sicherheitsfackeln

Frage

Genehmigungsbedürftige Biogasanlagen und Kläranlagen werden in der Regel mit Notfallfackeln ausgerüstet, um bei Gasüberproduktion oder technischen Defekten das Abblasen von geruchsbeladenem Gas zu verhindern. Nach Nummer 8.1.3 sind Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen genehmigungspflichtig, ausgenommen Notfallfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind.

Sind demgegenüber Notfallfackeln in Biogasanlagen oder Kläranlagen genehmigungsbedürftig?

Antwort

Nein. Fackeln, die der Anlagensicherheit im Rahmen des Betriebes von genehmigungs- und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen dienen und nur bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs (z.B. Ausfall des Gasmotors bei Biogasanlagen) zum Einsatz kommen, sind grundsätzlich nicht genehmigungsbedürftig.

Die Not- und Sicherheitsfackel ist keine Anlage, die betrieben werden soll.

Nr. 8.3.2.1

edelmetallhaltige Abfälle

Frage

Sind als „edelmetallhaltige Abfälle“ nur Abfälle zu betrachten, die Gold, Silber, Quecksilber, Rhenium, Ruthenium, Rhodium, Osmium, Iridium und/oder Platin enthalten oder sind darunter auch Abfälle, die die Halbedelmetalle Antimon, Arsen, Kupfer, Nickel, Wismut und/oder Zinn enthalten, zu subsumieren ?

Antwort

Nein. Die Halbedelmetalle Antimon, Arsen, Kupfer, Nickel, Wismut und/oder Zinn sind nicht unter „edelmetallhaltige Abfälle“ zu subsumieren.

Nr. 8.5

**Anlagen zur Erzeugung von Kompost
Vergleich Jahrestonnagen (bisher) mit Tagedonnagen (neu)**

Frage

Bei Kompostierungsanlagen wurde die Zuordnung als genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV bisher auf der Grundlage der jährlichen Durchsatzleistung an Einsatzstoffen vorgenommen. Mit der Änderung der 4. BImSchV im Zusammenhang mit der Umsetzung der IE-RL ist für die genehmigungsrechtliche Einstufung die Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen je Tag eingeführt worden. Es stellt sich die Frage, wie bei bestehenden Anlagen die Umrechnung der Jahrestonnen auf Tonnen/Tag für die Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit bzw. die Zuordnung neuer Anlagen nach Nummer 8.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfolgen soll. Die Einsatzstoffe werden meist diskontinuierlich angeliefert und dann in den Anlagen nach und nach verarbeitet.

Antwort

Bei der Durchsatzkapazität ist auf den tatsächlich und rechtlich möglichen Betriebsumfang der Anlage abzustellen (§ 1 Absatz 1 der 4. BImSchV).

Somit ist bei Kompostierungsanlagen auf die mögliche Rottekapazität am Standort und die tatsächliche Rottezeit abzuheben. Es ist nicht zulässig, umsatzschwache mit umsatzstarken Zeiten über das Jahr (d. h. über 365 Tage) zu mitteln. Bei der Beurteilung der tatsächlich möglichen Durchsatzleistung ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Rotteverfahrens und der Kapazität der Betriebsfläche bzw. der Rottekammern grundsätzlich auf die kürzest möglichen Rottezeiten abzuheben. Ferner ist bei der Durchsatzleistung nicht die Menge des produzierten Komposts je Zeiteinheit (output), sondern die Menge der Eingangsstoffe je Zeiteinheit (input) entscheidend.

Die Durchsatzleistung für Kompostierungsanlagen in der Einheit [t/d] wird auf der Grundlage des jeweils angewendeten Rotteverfahrens wie folgt berechnet:

Offene Anlagen:

Durchsatzleistung [t/d]

= Volumen der gesamten Mieteneinheiten [m³] * Schüttdichte [t/m³] / Rottezeit des jeweiligen Verfahrens [d]

Geschlossene Anlagen:

Durchsatzleistung [t/d]

= Volumen pro Modul [m³] * Anzahl der Module * Schüttdichte [t/m³] / Rottezeit des jeweiligen Verfahrens [d]

Eingangsstoff	Mittlere Schüttdichte t/m ³
Gemisch lt. ARGE Kompost	0,67
Bioabfälle getrennt gesammelt	0,65
Gras, frisch	0,2
Obstabfälle	0,2
Grünabfälle, Strauchschnitt	0,2
Feinmist ökologischer Landbau	0,7
Friedhofsabfälle	0,3
Klärschlamm	1,1

Nr. 8.6.3 und 1.15

Anlagen, die Gülle zur Biogaserzeugung einsetzen

Frage

Wie ist der Einsatz von Gülle zur Biogaserzeugung nach Nummer 8.6.3 von der Erzeugung von Biogas nach Nummer 1.15 abzugrenzen?

Antwort

Der Einsatz von Gülle in Biogasanlagen ist in Nummer 8.6.3 des Anhangs zur 4. BImSchV speziell geregelt. Die Art des Genehmigungsverfahrens hängt bei derartigen Biogasanlagen künftig davon ab, ob die Durchsatzkapazität mehr oder weniger als 100 t/d beträgt, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt. Bei mehr als 100 t/d ist ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung („G“) durchzuführen, liegt die Durchsatzkapazität hingegen niedriger als 100 t/d kommt ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung („V“). In Nummer 8.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden als Einsatzstoffe „nicht gefährliche Abfälle, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, geregelt; Nummer 8.6.1 enthält schließlich Bestimmungen für den Einsatzstoff „gefährliche Abfälle“.

Die Nummer 8.6 des Anhangs zur 4. BImSchV hat in Nummer 8.6.3 einen Sondertatbestand für den Einsatzstoff „Gülle“ geschaffen; und zwar unabhängig davon, ob Gülle nach den Vorschriften des KrWG als Abfall eingestuft wird oder nicht. Wird der Einsatzstoff Gülle mit anderen nicht gefährlichen Abfällen vermischt, kommt indes Nummer 8.6.2 in Betracht, da ein Gemisch aus Abfällen und Nicht-Abfällen nach den abfallrechtlichen Vorschriften insgesamt immer als Abfall einzustufen ist.

Nr. 8.7

Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden

Frage

Ist bei „verunreinigtem Boden“ der Grad der Belastung ausschlaggebend für die Genehmigungsbedürftigkeit?

Antwort

Nein.

Der Begriff „verunreinigt“ in der Nummer 8.7 spielt im Hinblick auf eine graduelle Abgrenzung aufgrund der Belastungshöhe des Bodens für die Anlagengenehmigung keine Rolle.

Nr. 8.9.1.1 und 8.9.1.2

Anlagen zur Behandlung metallischer Abfälle in Schredderanlagen

Frage

Bezieht sich die Genehmigungspflicht auf alle Anlagen, in denen nicht gefährliche metallische Abfälle durch Schreddern (mechanisches Gerät zum Zerkleinern, Zerreißen ...) behandelt werden und die genannten Leistungsgrenzen erreichen?

Antwort

Ja.

Alle Anlagen zur Behandlung von metallischen Abfällen in Schredderanlagen, die die dort genannten Leistungsgrenzen erreichen, unterliegen dem entsprechenden Genehmigungserfordernis. Erfasst werden von dem Begriff der in der Verordnung genannten nicht gefährlichen metallischen Abfälle auch Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Altfahrzeugen (schadstoffentfrachtet) und ihrer Bestandteile, soweit es sich um metallische Bestandteile handelt.

Nicht erfasst werden Anlagen zur Behandlung von metallischen Abfällen in Schrottscheren.

Nr. 8.12

Lagerung, zeitweilige Lagerung

Frage

Wie ist der Begriff „zeitweilige Lagerung“ zu verstehen und welches Abgrenzungskriterium besteht zur Lagerung?

Ist eine Lagerung über 24 Stunden bereits eine zeitweilige Lagerung?

Antwort

Unter dem Begriff „zeitweilige Lagerung“ ist das Lagern von Abfällen über einen Zeitraum, der kleiner als 12 Monate ist zu verstehen. Werden die Abfälle 12 Monate oder länger gelagert, so ist der Begriff der Lagerung i.S. der Nummer 8.14 erfüllt. Dabei ist die Lagerdauer nicht auf den Anlagenbetrieb an sich bezogen, sondern darauf, für welche Verweildauer von Abfällen die Anlage bestimmt ist.

Nr. 10.1

Sprengplätze, Kampfmittelbeseitigung

Frage

Bezieht sich die Genehmigungspflicht auch auf hoheitlich betriebene Sprengplätze zur ausschließlichen Vernichtung von Explosivstoffen in Fundmunition im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung?

Antwort

Ja.

Unabhängig von der Trägerschaft stehen Sprengplätze nach BImSchG unter dem Genehmigungsvorbehalt.

Die Formulierung "*von Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes*" konkretisiert nur die gemeinten Stoffe, ist aber nicht als Übernahme des rechtlichen Geltungsbereichs des SprengG zu werten.

Dass das SprengG nach § 1 Absatz 4 nicht für die zur Kampfmittelbeseitigung zuständigen Dienststellen der Länder gilt, obwohl dort Stoffe im Sinne des SprengG vernichtet werden, berührt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis von kommunal betriebenen Sprengplätzen zur Vernichtung von Explosivstoffen in Fundmunition im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung nicht.

Auslegungsfragen und Antworten zur 13. BImSchV

Die Zusammenstellung in diesem Abschnitt enthält die vom LAI – Ausschuss Anlagen bezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge (AISV) beratenen Auslegungsfragen und Antworten zu der anlässlich der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU) novellierten 13. BImSchV vom 2. Mai 2013.

§ 3 Absatz 3, § 25 Absatz 1

Anforderungen an von der 13. BImSchV ausgeschlossene Anlagen

Frage

§ 3 Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass die Grenzwerte der Verordnung für einzelne Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 15 MW nicht anzuwenden sind. Welchen Anforderungen unterliegen diese Anlagen (im Übrigen)?

Antwort

Abhängig von der Feuerungswärmeleistung und dem eingesetzten Brennstoff unterliegen diese Anlagen **vollständig** – sowohl hinsichtlich der emissionsbegrenzenden Anforderungen sowie der Anforderungen an die Überwachung, Berichterstattung usw. – den Anforderungen der 1. BImSchV bzw. der TA Luft als Einzelanlagen (insbesondere ohne Berücksichtigung des Aggregationsergebnisses nach 13. BImSchV).

**§ 4 Absatz 8 Nummer 2 oder 3, § 4 Absatz 9 oder Absatz 10 Satz 2 oder 3
Anlagen mit höchstens 1 500 Stunden Betriebszeit jährlich**

Frage

Können die „1 500-h-Regeln“ auf einzelne Feuerungsanlagen einer gemeinsamen oder aggregierten Anlage angewendet werden?

Antwort

Ja.

Die besonderen Anforderungen nach der „1 500-h-Regel“ können auf einzelne – und nur diese – Feuerungsanlagen angewendet werden, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

§ 5

Anforderungen bei Einsatz von Biobrennstoffen

Frage

In § 5 der 13. BImSchV 2013 wird für Biobrennstoffe nicht nach dem Aggregatzustand (fest, flüssig, gasförmig) unterschieden. Bei den in § 2 Absatz 6 der 13. BImSchV 2013 definierten „Biobrennstoffen“ handelt es sich ausschließlich um feste Brennstoffe.

Gelten die Anforderungen des § 5 auch für den Einsatz flüssiger oder gasförmiger biogener Brennstoffe?

Antwort

Nein.

Für den Einsatz flüssiger oder gasförmiger biogener Brennstoffe gelten die Anforderungen der §§ 6 resp. 7. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtslage.

§ 6 Absatz 1

Flüssige Brennstoffe

Frage

In § 6 Absatz 1 wird bei Einsatz flüssiger Brennstoffe zur Berücksichtigung des Brennstoffstickstoffgehaltes auf die DIN EN 267 in der Fassung von 2010 verwiesen. Die DIN EN 267 wurde zwischenzeitlich in einer aktualisierte Fassung veröffentlicht. Welche Fassung ist bei Überwachung der Anlagen zugrunde zu legen?

Antwort

Maßgeblich ist die Fassung von 2010; es handelt sich um einen statischen Verweis; Änderungen der Norm haben keinen Einfluss auf die Vorgaben der Verordnung.

§ 8 Absatz 10

Überwachung von Anlagen zur Spitzenlastabdeckung

Frage

Die Emissionsbegrenzungen für Gasturbinen nach § 8 Absatz 1 (Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid) und Absatz 4 (Rußzahl) gelten auch für Anlagen zur Spitzenlastabdeckung. Für Altanlagen gelten gemäß § 8 Absatz 10 abweichende Anforderungen für Stickstoffdioxid. Kann – in analoger Anwendung der Regelung des § 11 Absatz 5 – für diese Anlagen auf die Überwachung der Anforderungen nach § 8 Absätze 1, 4 und 10 verzichtet werden?

Antwort

Nein. Die Sonderregelung des § 11 Absatz 5 kann nicht auf den anders gearteten Sachverhalt aus § 8 Absatz 10 übertragen werden.

§ 11

Jahresmittelwerte bei Einzelmessungen

Frage

Bedingen die Anforderungen nach § 11 kontinuierliche Messungen zur Ermittlung der Jahresmittelwerte entgegen der in § 21 geregelten Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen?

Antwort

Nein.

Gemäß § 22 Absatz 4 sind die Jahresmittelwerte auf der Grundlage **validierter Tagesmittelwerte** zu berechnen. Liegen diese mangels Erfordernis kontinuierlicher Messungen nicht vor, ist die Berechnung von Jahresmittelwerten obsolet.

§ 21 Absatz 1

Nachweis über Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs

Frage

Gemäß § 21 Absatz 1 hat der Betreiber regelmäßig „Nachweise über den Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs“ zu führen. Sind zur Nachweisführung eigene Analysen erforderlich oder kann auf Angaben des Brennstofflieferanten zurückgegriffen werden?

Antwort

Beruhen die Angaben des Brennstofflieferanten auf für den gelieferten Brennstoff repräsentativen Analysen, sind entsprechende Angaben des Brennstofflieferanten hinreichend.

§ 23 Absatz 3

Betriebsbedingungen für Einzelmessungen

Frage

Gemäß § 23 Absatz 3 sind Einzelmessungen durchzuführen, „wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist“. Wie soll verfahren werden, wenn die geforderten Betriebsbedingungen für die Messung nicht eingestellt werden können (beispielsweise aufgrund der jeweils aktuellen Versorgungssituation bei Anlagen zum Erdgastransport)?

Antwort

Es ist eine Messung bei Teillastbetrieb durchzuführen, die bei Erreichen des Volllastbetriebs zu wiederholen ist.

§ 25 Absatz 1 Nummer 5

Betriebsstunden bei aggregierten Anlagen

Frage

Unter Beachtung der Aggregationsregeln nach § 3 können mehrere gesonderte Feuerungsanlagen eine einzige Feuerungsanlage bilden. Wie sind in diesen Fällen die jährlichen Betriebsstunden anzugeben?

Antwort

Eine nach § 3 aggregierte Feuerungsanlage wird im Rahmen der 13. BImSchV als eine einzige Feuerungsanlage betrachtet. Eine derartige Feuerungsanlage ist in Betrieb, sobald eine gesonderte Feuerungsanlage, die Teil der aggregierten Feuerungsanlage ist, in Betrieb ist (entspricht Teillastbetrieb einer einzigen Feuerungsanlage).

Auslegungsfragen und Antworten zur 17. BImSchV

Die Zusammenstellung in diesem Abschnitt enthält die vom LAI – Ausschuss Anlagen bezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge (AISV) beratenen Auslegungsfragen und Antworten zu der anlässlich der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU) novellierten 17. BImSchV vom 2. Mai 2013.

Anlage 3 Nummer 1

Bezüge

Hinweis

In Anlage 3 Nummer 1 wird im einleitenden Absatz auf die „unter § 5 Absatz 1 geregelten Emissionsparameter“ bzw. auf die „in § 5 Absatz 1 aufgeführten Schadstoffe“ verwiesen. Die entsprechende Regelung findet sich korrekterweise in **§ 8 Absatz 1** der 17. BImSchV.

Ebenfalls in Anlage 3 Nummer 1 wird in der Erläuterung zu C_{Abfall} auf die „in § 8 Absatz 2 festgelegten Bezugssauerstoffgehalte“ verwiesen. Die entsprechende Regelung findet sich korrekterweise in **§ 8 Absatz 3** der 17. BImSchV.

Redaktionelle Korrektur soll bei nächster passender Gelegenheit erfolgen, spätestens im Zuge der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen „Abfallverbrennung“ (WI-BREF).

Stichwortverzeichnis

1	
1 500-h-Regel	58
A	
Abbruchmaterial.....	18
Abfälle	10, 20, 48, 54
Abfällen	10, 54
Abstände	13
Abstandskriterium.....	13
Additionsregel	9
Aggregation	57
Aggregatzustand	35, 59
aggregierte Feuerungsanlage.....	65
Altfahrzeuge	53
Anlage zur Nutzung von Windenergie	13
Arzneimittel	28
Aufbereitung von Biogas.....	16
ausgeschlossene Anlagen	57
B	
Beizen	25
Betriebsbedingungen.....	64
Betriebsumfang.....	4, 5
Bezugssauerstoffgehalt.....	67
Biobrennstoffe.....	59
Biodieselherstellung.....	43
Biogas	16, 51
Biogasanlagen.....	47
Biogasaufbereitungsanlage	16
Biogaserzeugung.....	51
Biozide	31
Biozid-Produkte.....	31, 32
Bleiakkumulatoren.....	26
Boden.....	52
Bodenaushub	52
Brennen.....	25
Brennstoff.....	10
BVT-Merkblatt.....	27
C	
chemische Umwandlung	30
D	
DIN EN 267	60
Draht.....	21
E	
eine einzige Feuerungsanlage	65
Einzelmessungen.....	62, 64
Entstehungsort.....	6

Erdaushub	17	Kapazitätsschwellenwerte	7
Explosivstoff	30	Kompost	49
F		Kompostierungsanlagen.....	49, 50
Fertigerzeugnisse	37, 38	Konserven.....	38, 40
Fischkonserven	41	KTL-Tauchlackierungsanlage	24
Fleisch	40, 41, 45	L	
flüssige Brennstoffe	60	Lagerung	54
Flüssigrauchanlagen	42	Lebensmittel	40, 45
Futtermittel.....	45	Lösungsmittel.....	7
G		M	
gehandhabte Menge.....	33	metallische Abfälle.....	53
gemeinsame Anlage	9	Milch	39
Gesamthöhe	15	Milcherzeugnisse	39
Gülle	51	N	
H		Nahrungsmittelerzeugnissen	45
Hüttenwerk.....	19, 20	Nebeneinrichtung	20, 24
I		Notfallfackeln	47
Industrieemissionsrichtlinie3, 8, 26, 27, 28, 36, 56, 66		Nutzungsbeschränkung.....	5
J		O	
Jahresmittelwert.....	62	Oberflächenbehandlung	23, 25
Jahrestonnagen.....	49	P	
jährliche Betriebsstunden.....	65	Pflanzenöle	11
K		Pflanzenschutzmittel	33, 35
Kampfmittelbeseitigung	55	Produktionskapazität	4, 40, 41
		Produktionsleistung	4, 44

R	Truthühneraufzuchtplätze 36
Rapsöl 43	U
RL 2010/75/EU..... i, 3, 56, 66	Umwandlung.....28, 29
Roheisen19, 20	UVPG.....12, 14
Rohstahl19, 20	V
Rohstoffe..... 39	Verarbeitungskapazität 38
S	Verarbeitungszustand 41
Schädlingsbekämpfungsmittel33, 35	Verbrennungsmotor..... 10
Schlacke 18	Versuchsanlagen 8
Schredder 53	Verzichtserklärung..... 5
Schredderanlagen 53	Vierteljahresdurchschnitt 44
Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs 63	Vierteljahresdurchschnittswert4, 44
Sicherheitsfackeln 47	W
speziellere Anlagenbezeichnung 7	Walzen 21
Spitzenlastabdeckung 61	Windenergie 12, 13, 15
Sprengplätze 55	Windfarm..... 12
Süßwaren 7	Windkraftanlagen 13
T	Wirkbäder 23
Tagestonnagen 49	Wirkbadvolumen 23
Tauchlackierung 24	Z
tierische Rohstoffe.....39, 41	zeitliche Bezugsbasis 4
Truthahnmastplätze..... 36	zeitweilige Lagerung 54

